



## 2. Sitzung vom 27. Januar 2025, Geschäft Nr. 33 im Protokoll des Gemeinderates

### 33            37.04            **Versicherungen** **Personalsvorsorge / Swiss Life AG / Vertragsanpassungen / Geneh-** **migung**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 369 vom 1. November 2012 hat der Gemeinderat den Anschlussvertrag mit der BVK per 31. Dezember 2012 aufgelöst und den Gemeindeschreiber beauftragt, dem Gemeinderat einen neuen Versicherungsvertrag mit der Swiss Life AG, Zürich, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Leistungen des neuen Versicherers (Swiss Life AG) waren praktisch mit der BVK identisch. Die Personalkommission PK hat dem Gemeinderat empfohlen, per 1. Januar 2013 bei der Swiss Life AG einen neuen Vertrag einzugehen und die BVK zu verlassen.

Mit Beschluss Nr. 24 vom 7. Januar 2013 hat der Gemeinderat den Anschlussvertrag der Gemeinde Egg und der BVG-Sammelstiftung Swiss Life AG, Zürich, genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 431 vom 8. November 2021 hat der Gemeinderat den Vertragsanpassungen Wahlpläne und Überbrückungsrente zugestimmt.

#### **Vertragsanpassungen**

##### Einkaufsschutz von Einkäufen in die Pensionskasse

Gemäss geltendem Vorsorgeplan sind Einkäufe in die Pensionskasse momentan nicht geschützt. Dies bedeutet, dass bei Tod des Versicherungsnehmers die getätigten Einkäufe nicht an die Hinterbliebenen ausgerichtet werden.

Per 1. Januar 2025 führt die BVK einen solchen Einkaufsschutz von Einkäufen in die Pensionskasse ein.

Es macht Sinn diesen Einkaufsschutz auch im Vorsorgeplan der Gemeinde Egg zu ergänzen. Der Gemeinde Egg und den Mitarbeitenden entstehen durch diesen Einschluss keine zusätzlichen Kosten.

##### Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes ab 58

Die BVK bietet ihren Versicherten an, ab dem vollendeten 58. Altersjahr den bisherigen versicherten Lohn, bei beehrter Herabsetzung des Jahreslohnes, weiterführen zu können. Die Beitragsdifferenz ist vollumfänglich durch den/die Arbeitnehmer/in zu tragen.

Im Sinne der Angleichung an die BVK und der Arbeitgeberattraktivität macht es Sinn diese Möglichkeit der Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes ebenfalls im Vorsorgeplan einzuschliessen.

Durch den Einschluss dieser Möglichkeit entstehen der Gemeinde Egg keine zusätzlichen Kosten.



## Erwägungen

Im Sinne der Gleichheit zwischen BVK und Swiss Life AG Versicherten macht es Sinn, sämtliche obgenannten Vertragsanpassungen per 1. Januar 2025 zu vollziehen.

Die Verwaltungskommission PK hat diesen geplanten Vertragsanpassungen bereits zugestimmt.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Sämtliche Vertragsanpassungen werden per 1. Januar 2025 genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit diesen Vertragsanpassungen für die Gemeinde Egg keine Mehrkosten entstehen.
3. Die Mitglieder der Verwaltungskommission PK haben den Vertragsanpassungen bereits zugestimmt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:  
Präsidiales
  - Kessler & Co. AG, Forchstrasse 95, 8032 Zürich (Beschlüsse der Verwaltungskommission PK)
  - Mitglieder Verwaltungskommission PK
  - Gemeindeschreiber
  - Personal
  - 37.04

erb

8132 Egg

Versand: - 3. Feb. 2025

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin